gerichtigefepeb,! bie für biefe Getorebegerichte geftenben besondern Borichtiten über bie Bilbung won Bergleichstammern ober Rergleichstämten und uber bas Berfabren vor benfelben auch auf bie Aussumammegerichte Univerdung finden.

§ 21. Streitigfeiten, welche aufängig geworben find, beror ein für fie guftanbiges Raufmannagericht beftand, toerben von ben bis baftin guftändig getorfenen Beharben erlebigt.

8 22. Die borstehenden Bestimmungen treten, someit fie tich auf die Frestellung der zu ihrer Durchsteung ersonderlichen Gineichtungen beziehen, mit dem Tage der Bertandung, im abrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kreit.

IIVX

Edicalgelich. Bom 11. Wärz 1908. (NGS 71.)

8 1. Der Coed muß enthalten :

 bie in ben Text aufgunehmende Bezeichnung als Sched ober, wenn ber Sched in einer fremben Sprache ausgestellt ift, einen jener Bezeichnung emisprechenden Ausbrud in ber fremben Sprache:

2. die an ben Bezogenen gerichtete Ammetjung bes Ausftellers, aus feinem Guthaben eine befimmte Gelbfumme au sehlen:

3. die Unterschrift des Ausstellers; 4. die Argebe des Ories und des Traces der Ausflellung.

8 2. Mis Begogene follen nur begrichnet merben:

1. biejenigen Ankalten bes öffentlichen Rechtes, biejenigen unter fantlicher Anflicht flechenben Unfletten fowie biejenigen in bos Genoffenfolistenighter eingetragenen Genessfenfolisten, nechte fich nach ben für ihren Gelchälisbetrieb maßgebenden Bestimmungen

Gefern biefe Gerichte ben nordezeichneten Erforderniffen entspreche leidet ihre Buftanbigfeit bunch biefest Gefen teine Ginfchantung.